

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

**Heft:** 8

**Artikel:** Aus der gewerblichen Rechtsprechung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581950>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Balata-Riemen  
Leder-Riemen  
Teohn.-Leder



Gegründet 1868  
Teleph. S. 57.63  
Telegr.: Ledergut

Annahme der Anträge und für die Bewilligung eines Baukredites von 2,800,000 Fr. aus.

**Straßenbauten im Wallis.** Der Große Rat des Kantons Wallis hat in zweiter Lesung ein Gesetz über den Bau von Bergstraßen angenommen und beschlossen, zu diesem Zweck vorläufig ein Anleihen von anderthalb Millionen Franken aufzunehmen. Damit wurde auch beschlossen, für die Ausbesserung der Kantonsstraße von Brig bis St. Gingolph eine Anleihe von 600,000 Fr. aufzunehmen. Das Gesetz muß der Volksabstimmung unterbreitet werden.

**Der Wettbewerb für den Völkerbundspalast in Genf** hat der Hamburger Firma Klopffaus-Schoch zu Puzhly für ihren Entwurf einen der neun ersten Preise zugesprochen. Mitinhaber dieser Architekturfirma ist der Schweizer August Schoch von Herisau.

## Aus der gewerblichen Rechtsprechung.

Dem Jahresbericht des bernischen Gewerbegerichtes entnehmen wir folgende interessante Erörterungen, über praktische Fälle:

Art. 322 und 323 OR. Ein Gesamtarbeitsvertrag kann (unterschiedlich vom Normalarbeitsvertrag, Art. 324) nur dann als zwingende Rechtsquelle angewendet werden, wenn beide Streitparteien den gegenseitigen Organisationen, welche den Vertrag abschlossen, als Mitglied angehören oder sich demselben unterwerfen. Aus den Motiven:

8. a. Bauhandlanger. Der Kläger, welcher 14 Tage lang beim beklagten Baugeschäft als Handlanger beschäftigt und am 14. Tage ohne Kündigung entlassen wurde, beruft sich auf die obligationenrechtliche Kündigungsfrist, indem er geltend macht, daß er gewerkschaftlich nicht organisiert sei, daß er auf den Gesamtarbeitsvertrag im Baugewerbe folglich nicht verpflichtet sei und daß von einer stillschweigenden Unterwerfung unter jenen Vertrag insbesondere bezüglich Wegbedingung der Kündigungsfrist nicht die Rede sein könne, weil er bis dahin Meister gewesen und von einer Übung im Baugewerbe keine Kenntnis gehabt habe. Es ist ihm hierin grundsätzlich Recht zu geben. Es genügt nicht, festzustellen, daß im Baugewerbe eine Kündigungsfrist nicht üblich ist, wenn der Arbeiter nicht als Mitglied der Organisation auf den Gesamtarbeitsvertrag verpflichtet ist. Es braucht dann eine ausdrückliche Mitteilung an ihn, daß keine Kündigung bestehe, oder der Beweis, daß der Arbeiter diese Übung gekannt habe, wobei dann eine stillschweigende Unterziehung angenommen werden könnte. Das ist im vorliegenden Fall nicht möglich. Dagegen läme nach Art. 350, A. 2 OR eine Kündigungsfrist von bloß 3 Tagen in Frage.

15. Art. 328 OR. Unzulässigkeit eines nachträglichen Lohnabzuges für unrichtige Arbeit, weil Mängelrüge verspätet und weil Lohnguthaben vorbehaltlos anerkannt. Motive: Eine Buchhalterin klagte ihr Lohnguthaben, für welches sie die Arbeitgeberin betrieblen und jene Rechtsvorschlagn erhoben hatte, ein. Die Arbeitgeberin macht nachträglich geltend, die Buchhaltung

sei nicht richtig besorgt worden. Ob der Mangel zutraf oder nicht war streitig, brauchte indessen nicht mehr näher untersucht zu werden. Die Arbeitgeberin hatte nämlich bei der im gegenseitigen Einverständnis erfolgten Dienstvertragslösung das Lohnguthaben vorbehaltlos anerkannt, nach 10 Tagen eine Kontozahlung, nach weiteren 8 Tagen eine fernere solche geleistet und nach wieder ein paar Wochen auf Mahnung hin baldige Restzahlung in Aussicht gestellt. Eine Bemängelung der Arbeit erschten daher reichlich verspätet, eine Schadenersatzforderung nicht ernsthaft und der Lohnabzug unzulässig, deshalb erfolgte voller Zuspruch der Klage.

19. Art. 335. Lohnvergütung während Krankheit oder Militärdienst. Die Voraussetzung (Vertrag auf längere Dauer) zur Lohnzahlungspflicht für eine verhältnismäßig kurze Zeit während unverschuldeter Krankheit oder Militärdienst ist in der Regel auch dann vorhanden, wenn das Dienstverhältnis zwar auf kurze Frist lösbar war, aber faktisch schon eine längere Dauer (mindestens ein Monat) hinter sich hat. Die „verhältnismäßig kurze Zeit“ wurde vom Gewerbegericht Bern unter anderem wie folgt bemessen:

Branche:	Dienstdauer:	Lohnanspruch:
1 Kontrolleur	6 Monate	2 Wochen
1 Spediteur	12 Monate	1 Monat
1 Coiffeur	6 Monate	2 Wochen
1 Hilfsarbeiter	mehrere Monate	2 Wochen
Branche:	Dienstdauer:	Lohnanspruch:
1 Bierdepothalter	mehrere Jahre	die verlangten 6 W.
1 Kassierin	1 Jahr	1 Monat
1 Schlosser-Vorarb.	1 Jahr	1 Monat
1 Rüfer	1 1/2 Monate	5 Tage

Von dieser Praxis ließe sich vielleicht ungefähr folgende Abstufung ableiten, wobei jedoch jeweilen im einzelnen Falle noch die obwaltenden Umstände (Dienststellung, Übung) zu berücksichtigen sind und eine Abweichung bewirken können.

Dienstdauer:	Lohnzahlung
1-2 Monate	2-4 Tage
3 Monate	1 Woche
6 Monate	2 Wochen
9 Monate	3 Wochen
1 Jahr	1 Monat
2-4 Jahre	2 Monate
5-9 Jahre	3 Monate
10-14 Jahre	4 Monate
15-19 Jahre	5 Monate usw.

Das Hinausschieben der Geltendmachung dieses gesetzlich festgelegten Anspruches kann nicht ohne weiteres als Verzicht ausgelegt werden, wie bei einer gewöhnlichen Lohn Differenz. Als unverschuldet wurde auch eine Krankheit infolge einer Lungenblutung bei übermäßigem Skisport angesehen.

28. Lehrlingswesen. Folgen der vorzeitigen Lehrvertragsauflösung. Ein Lehrmeister einer Spezialbranche entließ zwei Lehrlinge vorzeitig nach 3 Jahren (die Lehrverträge sahen eine Dauer von 3 1/2 Jahren vor) wegen angeblicher Widersetzlichkeit, schlechtem Betragen und Frechheiten. Die Richtigkeit dieser Anschuldigungen wurde seitens der Lehrlinge bestritten. Die Parteien klagten gegenseitig beim Gewerbegericht auf

Zuspruch von Entschädigungen. Die Lehrlinge machten zur Begründung ihrer Schadenersatzforderungen nebst dem vorzeitigen Vertragsrücktritt auch geltend, daß der Lehrmeister sie ungenügend ausgebildet habe. Das Resultat der vom Gewerbegericht verfügten Zwischen-Prüfung zeigte jedoch bei den Lehrlingen das Vorhandensein derjenigen Fachkenntnisse, die in dieser Spezialbranche von ausgebildeten Lehrlingen erwartet werden kann. Hierauf gestützt erklärte sich die Lehrlingsprüfungscommission bereit, trotz verkürzter Lehrzeit die Lehrbriefe auszustellen und das Gewerbegericht suchte in einer zweiten und dritten Verhandlung die Parteien wieder zusammen zu bringen, beziehungsweise zu verständigen (weil eine gütliche Verständigung gerade im Lehrverhältnis im besonderen Interesse beider Parteien liegt). Als alle Verständigungsversuche an dem Standpunkte des Lehrherrn, daß auf keinen Fall der schuldige Teil sei und deshalb nicht zu einem Entgegenkommen verpflichtet sei und daß er auch freiwillig nicht die geringste (im Hinblick auf die Beweislast ihm vergleichsweise zugemutete) Geldleistung übernehme, wurde in einem vierten Verhandlungstermin das Beweisverfahren durchgeführt. Da es der Lehrherr war, der vorzeitig von den Lehrverträgen zurückgetreten ist, so viel ihm, wie oben angedeutet, der Beweis der behaupteten Verfehlungen, welche einen wichtigen Grund zum Rücktritt bilden sollten, auf. Nun gelang aber dem Lehrmeister der Beweis nicht. Wohl konnten gewisse Ungehörigkeiten der Lehrlinge, wie Umherwerfen von Materialteilen in der Werkstatt, tröblerisches Verhalten bei der Arbeit, unbotmäßige Antworten usw. festgestellt werden, nicht aber die behauptete fortwährende Widersetzlichkeit, Sabotage, gegenseitige Aufwiegelung und die Frechheiten. Das Verhalten der Lehrlinge war wohl zeitweise nicht ganz einwandfrei, wie das bei Lehrlingen etwa vorkommt. Die Umstände rechtfertigten indessen keineswegs die vorzeitige Auflösung der Lehrverträge. In solchen Fällen liegt dem Lehrmeister eher die Pflicht ob, erzieherisch auf den Lehrling einzuwirken. Es wurde auch festgestellt, daß das bisherige Verhalten der Lehrlinge weniger Anlaß zu der Entlassung gegeben hat, als ihre spätere angebliche Äußerung, man lerne in dieser „Bude“ nichts, und ihre Weigerung, die hierauf verlangten schriftlichen (gegen ihre persönliche Überzeugung gehenden) Bescheinigungen auszustellen, daß sie entsprechend den Lehrverträgen richtig beschäftigt worden seien und den Beruf richtig erlernt hätten. Dieses negative Beweisergebnis mußte das Gericht dazu führen, die Forderungen des Lehrmeisters abzuweisen und diejenigen der Lehrlinge grundsätzlich zuzusprechen. Im Hinblick auf verschiedene Umstände, wie das abschließende Resultat der Lehrlingsprüfung und die gute, an solche von Handlangern grenzende Entlohnung der Lehrlinge während den drei Jahren Lehrzeit, ließen indessen dem Gericht die Reduktion der Schadenersatzsummen auf je 200 Fr. als angemessen erscheinen.

Bedeutung der Saldoquittung (vergl. Jahresbericht 1925, Seite 26).

30. Gältige Lösung des Dienstverhältnisses durch Abrechnung und Saldoquittung, trotzdem der Dienstpflichtige sich nachher noch einige Tage in der Werkstatt aufhielt. Aus den Motiven: Der Kläger arbeitete 1½ Monate als Werkführer beim Beklagten, jedoch infolge eines früher erlittenen Unfalles — weil noch nicht wieder voll arbeitsfähig — sehr unregelmäßig. Der Beklagte rechnete nun auf Ende des Monats mit dem Kläger ab, bezahlte ihm den Lohn für die geleistete Arbeit aus und der Kläger bescheinigte, daß „seine Ansprüche per Saldo quittiert“ seien. Nachher erschien er gleichwohl in der Werkstatt, bis ihn der Beklagte am 2. oder 3. Tage dort bemerkte und

ihn aufmerksam machte, daß das Dienstverhältnis nicht mehr bestehe. Während der Beklagte dem Kläger bei der Abrechnung erklärt haben will, er könne ihn unter den obwaltenden Umständen nicht mehr beschäftigen, das Arbeitsverhältnis werde mit der Abrechnung gelöst, stellt der Kläger eine solche Erklärung in Abrede und glaubt durch sein Wiedererscheinen den Beweis für seine Darstellung, das Dienstverhältnis sei bei der Abrechnung nicht gelöst worden, erbracht zu haben. Das Gericht konnte sich der Ansicht des Klägers nicht anschließen, mußte vielmehr aus der Art seiner Quittungsberteilung — auch wenn die dabei zwischen Parteien gefallenen Äußerungen nicht festgestellt werden können — ein genügendes Indizium dafür erblicken, daß die Parteien über die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses verhandelten, der Kläger der Auflösung zustimmte, somit die Auflösung im gegenseitigen Einverständnis erfolgte. Mit seinem Wiedererscheinen gegen den Willen des Arbeitgebers konnte er die Weiterdauer nicht bewirken. Er wurde mit seiner Entschädigungsforderung abgewiesen.

## Volkswirtschaft.

Eidgenössische Gewerbegesetzgebung. Dem Bericht der schweizerischen Kommission für Lehrlingswesen des Schweizerischen Gewerbeverbandes pro 1926 ist zu entnehmen, daß der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung durch das Eidgenössische Arbeitsamt eine kleine Umarbeitung erfahren habe und an den Bundesrat weitergeleitet worden sei. In der September- oder Dezembersession der eidgenössischen Räte solle der Entwurf zur Beratung gelangen. Der Bericht bemerkt: „Wenn wir diesen Beratungen einen vollen Erfolg im Sinne der langjährigen Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes auf dem Gebiete des Lehrlingswesens wünschen, so geben wir damit wohl den Gefühlen und Erwartungen des größten Teiles unserer Leserschaft Ausdruck.“

Bekanntlich ist das Eidgenössische Arbeitsamt beauftragt, noch weitere Abschnitte der eidgenössischen Gewerbegesetzgebung, die vom Schweizerischen Gewerbeamt bereits vorgearbeitet worden sind, auszuarbeiten, so zum Beispiel über den Schutz des Gewerbebetriebes, die Gewerbebeförderung und die Regelung des Arbeitsverhältnisses für die dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Betriebe.

## Verbandswesen.

Schweizer. Verband zur Förderung des Gemeinnützigen Wohnungsbaues. (Korr.) Unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Peter, Zentralpräsident und Sekretär des kantonalen Baudepartementes in Zürich hielt der im Kopfe genannte Verband in Biel seine aus allen Zellen der Schweiz beschickte Jahreshauptversammlung ab, im Stadthaus begrüßt vom Stadtpräsidenten Herrn Guido Müller. Die geschäftlichen Traktanden fanden alle in zustimmendem Sinne ihre rasche Erledigung. Der Verband entwickelt sich zusehends, immerhin wurde konstatiert, daß noch sehr viele Genossenschaften dem Verbands nicht angehören. Der Dispositionsfonds des Bundesrates im Betrage von 200,000 Fr., der den bauenden Genossenschaften als Baufredit gegen spätere Rückzahlung zur Verfügung gestellt werden kann, war das ganze Jahr in Anspruch genommen. Die Tendenz, diesen Fonds nur den Einfamilienhausproduzenten zur Verfügung zu stellen und die Mietkasernenbauten auszuschließen, fand nicht allseitige Zustimmung. — Einen beachtenswerten Erfolg verzeichnet der Verband, indem es ihm durch Eingaben